



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Kostenübernahme einer Psychotherapie nach dem AsylbLG und Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie

Kleine Anfrage - KA 7/4581

Vorbemerkung der Fragestellenden:

In einer Kleinen Anfrage vom 04.07.2016 erklärt die Bundesregierung: „Das Asylbewerberleistungsgesetz gewährleistet als Regelanspruch nur Gesundheitsleistungen im Rahmen einer Akut- und Schmerzbehandlung (§ 4 Absatz 1 AsylbLG). Der Anspruch nach § 4 Absatz 1 AsylbLG wird jedoch ergänzt durch die Schutzregelungen für Schwangere (§ 4 Absatz 2 AsylbLG) und durch die Öffnungsklausel nach § 6 Absatz 1 AsylbLG. Nach dieser Vorschrift können ‚sonstige Leistungen‘ insbesondere gewährt werden, wenn dies zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich oder zur Deckung der besonderen Bedürfnisse von Kindern geboten ist. Das AsylbLG eröffnet damit, um Einzelfällen gerecht zu werden, auch den Zugang zu einer über den Leistungsumfang nach § 4 Absatz 1 AsylbLG hinausgehenden Gesundheitsversorgung.“ Die Bundesregierung hat ferner klargestellt, dass soweit „europarechtlich oder verfassungsrechtlich geboten, vermittelt diese Norm - im Wege der Ermessensreduzierung - auch einen zwingenden Anspruch gerade für besonders vulnerable Gruppen. Denn insbesondere die Richtlinie 2013/33/EU (Aufnahme-RL) vermittelt schutzbedürftigen Personen, zu denen auch Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen und psychischen Störungen gehören oder Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben und die besondere Bedürfnisse haben, einen Anspruch auf die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe, einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung. Über diese Vorgaben reduziert sich das behördliche Ermessen in § 6 Absatz 1 AsylbLG für die von der Aufnahme-RL erfassten

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

Fallgruppen aufgrund europarechtskonformer Auslegung seit Ablauf der Umsetzungsfrist auf Null.“¹

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) obliegt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 7 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Die Landesregierung ist vor diesem Hintergrund bei der Beantwortung der im Rahmen der Kleinen Anfrage gestellten Fragen auf die Übermittlung der erbetenen Angaben durch die Aufnahmekommunen angewiesen, soweit nicht entsprechende Landes- oder Bundesstatistiken vorliegen.

Liegen zur Beantwortung einer Frage die benötigten Angaben von Kommunen nicht vor, insbesondere, weil diese dort nicht statistisch erfasst werden und die betroffenen Kommunen auch nicht in der Lage waren, ihre Akten im Sinne der jeweiligen Fragestellung in der für die Beantwortung von Kleinen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit und bei fortwährender Aufgabenerledigung händisch auszuwerten, wird hierauf in den Anlagen mit der Eintragung „keine Angaben“ hingewiesen.

- 1. Wie viele Anträge auf Kostenübernahme einer Psychotherapie wurden von Personen, die Leistungen nach AsylbLG beziehen, innerhalb der letzten fünf Jahre gestellt? Wie viele davon wurden genehmigt und wie viele abgelehnt und mit welcher Begründung? Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie in Jahresscheiben und für das Jahr 2020 in monatlicher Übersicht.**

Die Anzahl genehmigter bzw. abgelehnter Anträge auf Kostenübernahme einer psychotherapeutischen Behandlung im Sinne der Fragestellung ist der als Anlage 1 beigefügten Tabelle zu entnehmen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Die Gründe für die Ablehnung bzw. Erledigung von Anträgen auf Kostenübernahme werden von den kommunalen AsylbLG-Leistungsbehörden nicht einzelfallbezogen statis-

¹ Antwort der Bundesregierung auf die auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/8499 – Verbesserungen der gesundheitlichen und psychosozialen Versorgung von Geflüchteten zur Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie – Drucksache 18/9009 – <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/090/1809009.pdf>

tisch erfasst. Von den Aufnahmekommunen wurden allgemein folgende Gründe angegeben:

- Tatsächliche Erledigung des Antragsbegehrens durch Beendigung des Aufenthalts des Antragstellers im Bundesgebiet (durch Dublin-Überstellung, Abschiebung oder freiwillige Ausreise),
- sonstige Abgängigkeit des Antragstellers (unbekannter Aufenthalt),
- durch amtsärztliche Begutachtung festgestellte fehlende dringende Behandlungsbedürftigkeit bzw. bereits ausreichende Behandlung im Psychosozialen Zentrum für Migrantinnen und Migranten,
- Unzuständigkeit der Leistungsbehörde oder
- doppelte Antragsstellung.

2. In welchem konkreten Verfahren werden die Anträge auf Psychotherapie geprüft und wer entscheidet abschließend über die jeweiligen Anträge?

Bei asylbewerberleistungsrechtlichen Anträgen auf Übernahme der Kosten einer Psychotherapie bitten die AsylbLG-Leistungsbehörden regelmäßig das örtliche Gesundheitsamt um eine amtsärztliche Begutachtung der Notwendigkeit einer psychotherapeutischen Behandlung. Einige Leistungsbehörden sehen im Einzelfall, z. B. bei einem nur kurzfristigen Therapiebedarf, von der Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens ab, wenn sich die Notwendigkeit der Behandlung bereits aus einer von der antragstellenden Person vorgelegten Bescheinigung eines behandelnden Haus- oder Facharztes ergibt.

Neue medizinische Belege der Behandlungsbedürftigkeit werden von den Leistungsbehörden ausnahmsweise dann nicht verlangt, wenn sich der Leistungsberechtigte zum Zeitpunkt seiner Zuweisung in die Aufnahmekommune bereits in psychotherapeutischer Behandlung befand und hierüber entsprechende medizinische Unterlagen bei der Leistungsbehörde vorgelegt werden. Eine erneute medizinische Begutachtung findet dann gegebenenfalls erst wieder zu einem späteren Zeitpunkt statt.

Die abschließende Entscheidung über den Kostenübernahmeantrag obliegt der für die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG zuständigen Behörde. Dabei ist die Leistungsbehörde an die medizinische Einschätzung des Behandlungsbedarfs durch den von ihr beteiligten Amtsarzt bzw. den behandelnden Arzt gebunden.

3. Über welche Qualifikationen verfügen nach Kenntnis der Landesregierung die für die Begutachtung und Gewährung von Psychotherapien nach dem AsylbLG zuständigen Mitarbeiter*innen in den Sozialbehörden und wie lange dauern die Bewilligungsverfahren im Durchschnitt?

Die für die Begutachtung der Notwendigkeit von psychotherapeutischen Behandlungen für AsylbLG-Leistungsberechtigte zuständigen Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte setzen sich aus medizinischem Fachpersonal sowie Amtsärztinnen und Amtsärzten zusammen. Teilweise verfügen diese neben allgemeinmedizinischen Fachkenntnissen auch über spezialisierte Qualifikationen in den Bereichen Psychiatrie und Psychotherapie. Die für die Erstellung von Bescheiden über die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG zuständigen Bediensteten der Leistungsbehörden verfügen über verwaltungsrechtliches Fachwissen.

Eine allgemeingültige Aussage zur durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von Antragsverfahren über die Gewährung von Psychotherapien ist nicht möglich. Der zeitliche Aufwand ist unter anderem abhängig vom individuellen Anliegen des Antragsstellers und der damit verbundenen Dringlichkeit als auch von der Gesamtzahl gestellter Kostenübernahmeanträge in einer Leistungsbehörde sowie der Terminierung der Begutachtung und Erstellung des medizinischen Gutachtens des Amtsarztes. So kann die Bearbeitung eines Leistungsantrags in medizinischen Notfällen am gleichen Tag erfolgen oder aber mehrere Wochen, bis zur Vorlage der amtsärztlichen Bescheinigung, in Anspruch nehmen.

4. Wie bewertet die Landesregierung die aktuelle Entscheidungspraxis vor dem Hintergrund der Maßgaben der EU-Aufnahmerichtlinie?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über Verstöße der Entscheidungspraxis der kommunalen Leistungsbehörden gegen die Aufnahmerichtlinie vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen.

5. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen bzw. wird sie ergreifen, um die in dieser EU-Aufnahmerichtlinie garantierte erforderliche medizinische und psychotherapeutische Versorgung und Betreuung insbesondere für traumatisierte und psychisch kranke Menschen sicherzustellen?

Die Landesregierung hat vielfältige Maßnahmen ergriffen, um die medizinische und psychotherapeutische Versorgung und Betreuung insbesondere für traumatisierte und psychisch kranke Menschen zu gewährleisten.

Während der Erstaufnahme findet zunächst ein Erstscreening auf offensichtlich vorliegende Schutzbedarfe statt. Weitere Schutzbedarfe, wie beispielsweise das Vorliegen von Grundkrankheiten, werden in der Regel während der Erstuntersuchung gemäß § 62 Asylgesetz (AsylG) durch das Gesundheitsamt des Landkreises Harz oder die weitere allgemeinmedizinische Betreuung durch das medizinische Personal in der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber (ZASt) erkannt. Ebenso sind die dort tätigen Sozialarbeiter auf die Früherkennung psychisch belasteter und/oder traumatisierter Personen sensibilisiert. Eine betroffene Person wird ggfs. als besonders schutzbedürftig eingestuft und die erforderlichen besonderen Betreuungsmaßnahmen werden eingeleitet. Je nach Ausgestaltung der besonderen Schutzbedürftigkeit findet eine Unterbringung in einem gesonderten Bereich der Erstaufnahme oder in einer kommunalen Unterkunft statt und es erfolgt eine Information über spezielle Beratungsangebote. Sofern eine weitergehende Behandlung erforderlich ist, die durch das in der ZASt vorhandene medizinische und psychologische Fachpersonal nicht abgedeckt werden kann, wird insbesondere zu psychotherapeutischen Angeboten und Behandlungsmöglichkeiten außerhalb der Erstaufnahme beraten. Für traumatisierte Personen, insbesondere für Folteropfer, Opfer psychologischer und psychischer oder sexueller Gewalt, steht eine in Vollzeit tätige Psychologin zur Verfügung, die in sämtlichen Objekten der ZASt psychologische Sprechstunden anbietet. Die Psychologin wird in der gegenwärtigen – durch die Corona-Pandemie gekennzeichneten – Situation durch weiteres externes psychologisches Personal des beauftragten Malteser Hilfsdienstes unterstützt. Darüber hinaus wurde in der ZASt eine Arbeitsgruppe „Psychosoziale Betreuung“ initiiert, die sich aus Vertretern des Gesundheitsamtes des Landkreises Harz, des medizinischen Behandlungszentrums Media-Care und der in der ZASt tätigen Psychologin sowie zwei in der Sozialarbeit tätigen Beschäftigten (mit Fortbildung systemischer Therapeut und Traumapädagogik) zusammensetzt.

Im Übrigen wird auf die Antworten der Landesregierung auf die Fragen II) 1, 3, 10 und 19 der Kleinen Anfrage KA 7/4126 der Abgeordneten Quade (DIE LINKE) „Identifizierung besonderer Schutzbedarfe und Gewaltschutz bei der Aufnahme von Geflüchteten in Sachsen-Anhalt“ in der Drs. 7/6950 vom 3. Dezember 2020 verwiesen.

Des Weiteren werden im Land Sachsen-Anhalt an den Standorten Magdeburg und Halle (Saale) psychosoziale Zentren vorgehalten. Sowohl das Psychosoziale Zentrum für Migrantinnen und Migranten (PSZ) als auch das Projekt „Psychosoziale Begleitung für geduldete Flüchtlinge“ (PSB) werden von der St. Johannis gGmbH an jeweils beiden Standorten realisiert. Da PSZ und PSB räumlich nicht getrennt arbeiten und organisatorisch eng verknüpft sind, wird im Folgenden von beiden gemeinsam als Psychosoziales Zentrum (PSZ) gesprochen. Das PSZ verfolgt das Ziel, Geflüchteten kostenlos und unabhängig vom Aufenthaltsstatus eine psychosoziale Versorgung, klinisch psychologische Begutachtung und Sozialberatung mithilfe der Sprachmittlung zu ermöglichen.

Die Betreuten sind Kriegsflüchtlinge, politisch Verfolgte und Opfer organisierter Gewalt. Diese Personengruppen haben in der Regel unsichere Aufenthaltsperspektiven und keine Deutschkenntnisse, da sie erst vor Kurzem nach Deutschland eingereist sind. Zur Zielgruppe des PSZ gehören vor allem Personen mit Aufenthaltsgestattung. Durch die zusätzliche Förderung durch das Land Sachsen-Anhalt können seit Ende 2015 auch Personen mit einer Duldung im Rahmen des Projektes „Psychosoziale Begleitung für geduldete Flüchtlinge“ behandelt werden. Dies ermöglicht umfangreichere Behandlungsmöglichkeiten und eine langfristige Betreuung der Betroffenen, auch bei einer Verschlechterung des Aufenthaltsstatus.

Das PSZ wird überwiegend aus Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt und der Europäischen Union sowie zusätzlich auch von Nichtregierungsorganisationen finanziell gefördert. Im Jahr 2020 konnten 408 Menschen beim PSZ betreut bzw. beraten werden. Aufgrund der sehr hohen Anzahl der Anfragen beträgt die aktuelle Wartezeit auf einen Behandlungsplatz im Durchschnitt zwischen 9 und 14 Monate. Seit Beginn der Pandemie hat sich die Situation verschärft (zum Vergleich: im Jahr 2019 betrug die Wartezeit 6 bis 9 Monate).

Insgesamt stellt das PSZ in Sachsen-Anhalt die einzige Anlaufstelle für Geflüchtete dar, die sprachlich adäquat ausgestattet ist und über Expertise im Umgang mit den Themen Flucht, Migration und darauf bezogenen Traumata und psychischen Störungen verfügt. Aus diesem Grund konzentriert sich die Landesregierung auf eine Fortsetzung des Status quo mit dem PSZ in Magdeburg und Halle (Saale), ggf. unter Erweiterung der fachpsychiatrischen Kompetenz.

Darüber hinaus hat jeder Landkreis bzw. jede kreisfreie Stadt in Sachsen-Anhalt einen sozialpsychiatrischen Dienst (SPDi) eingerichtet (siehe § 5 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Personen mit einer psychischen Erkrankung des Landes Sachsen-Anhalt, PsychKG LSA), von denen acht mit Schutzsuchenden zusammenarbeiten. Die SPDi bieten Beratungs- und Hilfsangebote für Personen mit psychischer Erkrankung an.

Weitere Bedarfe und konzeptionelle Änderungen in der psychiatrischen Krankenversorgung, u. a. für die Zielgruppe der traumatisierten und psychisch erkrankten Schutzsuchenden, sollen im Rahmen der Erstellung der psychiatrischen Versorgungsstrategie (siehe § 9 PsychKG LSA) identifiziert werden. Diese landesweite psychiatrische Versorgungsempfehlung wird durch das für psychisch Kranke zuständige Ministerium voraussichtlich im Jahr 2024 vorgelegt werden.

Landkreis/ kreisfreie Stadt	2016			2017			2018			2019		
	gesamt	genehmigt	abgelehnt	gesamt	genehmigt	abgelehnt	gesamt	genehmigt	abgelehnt	gesamt	genehmigt	abgelehnt
Altmarkkreis Salzwedel	5		5	5		5	7		7	6		6
Anhalt-Bitterfeld	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Börde	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Burgenlandkreis	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Dessau-Roßlau	2		2	1		1	1		1	1		1
Halle (Saale)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Harz	0		0	0		0	0		0	0		0
LAE Harz	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	72	11	49	149	6	122
Jerichower Land	0		0	0		0	1	1	1	1	1	1
Magdeburg	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Mansfeld-Südharz	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Saalekreis	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Salzlandkreis	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Stendal	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Wittenberg	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Jan 20			Feb 20			Mrz 20			Apr 20			Mai 20			Jun 20		
	gesamt	genehmigt	abgelehnt	gesamt	genehmigt	abgelehnt	gesamt	genehmigt	abgelehnt	gesamt	genehmigt	abgelehnt	gesamt	genehmigt	abgelehnt	gesamt	genehmigt	abgelehnt
Altmarkkreis Salzwedel	0		0	2		2	0		0	0		0	1	1	0	0		0
Anhalt-Bitterfeld	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Börde	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Burgenlandkreis	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Dessau-Roßlau	0		0	0		0	0		0	0		0	0		0	0		0
Halle (Saale)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Harz	0		0	0		0	0		0	0		0	0		0	0		0
LAE Harz	9	0	8	6	0	4	6	0	6	6	0	6	2	0	2	0		0
Jerichower Land	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Magdeburg	22	22	13	13	13	11	11	11	15	15	12	12	12	12	12	12	12	12
Mansfeld-Südharz	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Saalekreis	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Salzlandkreis	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Stendal	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Wittenberg	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Jul 20			Aug 20			Sep 20			Okt 20			Nov 20			Dez 20		
	gesamt	genehmigt	abgelehnt	gesamt	genehmigt	abgelehnt	gesamt	genehmigt	abgelehnt	gesamt	genehmigt	abgelehnt	gesamt	genehmigt	abgelehnt	gesamt	genehmigt	abgelehnt
Altmarkkreis Salzwedel	0		0	0		0	1	1	1	1	1	1	0		0	0		0
Anhalt-Bitterfeld	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Börde	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Burgenlandkreis	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Dessau-Roßlau	0		0	0		0	0		0	0		0	0		0	0		0
Halle (Saale)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Harz	0		0	0		0	0		0	0		0	0		0	0		0
LAE Harz	2	0	2	1	0	1	10	0	10	12	0	12	2	0	2	4	0	0
Jerichower Land	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	4	4	4
Magdeburg	10	10	6	6	6	16	16	16	14	14	14	11	11	11	8	8	8	8
Mansfeld-Südharz	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Saalekreis	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Salzlandkreis	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Stendal	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Wittenberg	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

k. A. * keine Angaben